

Beschluss (in modifizierter Form/Text):

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.1993, geändert durch Verordnung vom 18.06.1997 und durch Verordnung vom 19.06.2002.
 2. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007.
-

Modifizierung Text:

§ 11, Abs. 5, wird wie folgt ergänzt:

Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von den Tierschutzvereinen betreut und von der Verwaltung entsprechend bestätigt werden.

§ 15 (Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln) der Gefahrenabwehrverordnung erhält folgende Fassung:

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.